

Satzung des Kreises Lippe über die Abhaltung des Wilbaser Marktes (Marktsatzung) vom 11.04.2023

Der Kreistag des Kreises Lippe hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 gemäß § 5 Abs. 1 und 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14. Juli 1994 in der z. Z. gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 in der z. Z. gültigen Fassung sowie gemäß § 60b und §§ 68 ff. der Gewerbeordnung (GewO) vom 22. Februar 1999 in der z. Z. gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für den Wilbaser Markt, den der Kreis Lippe als öffentliche Einrichtung betreibt.
- (2) Die Stadt Blomberg setzt die Veranstaltung gem. § 69 der Gewerbeordnung nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz fest.
- (3) Die Veranstaltung findet auf dem kreiseigenen Marktgelände in Blomberg - Siebenhöfen, (Lageplan, Anlage 1) statt. Der Markt dauert grundsätzlich vier Tage und beginnt jeweils am 2. Freitag im September.
- (4) Der Wilbaser Markt wird veranstaltet, um die Bevölkerung zu unterhalten und, um Reisegewerbetreibenden und Schaustellern die Möglichkeit zu einer Erwerbstätigkeit zu bieten. Auf dem Markt sollen in möglichst attraktiver und ausgewogener Weise Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung dargeboten und die marktüblichen Waren im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 1 GewO feilgeboten werden. Die Absicht des Veranstalters, ein ausgewogenes Angebot der verschiedenen Branchen anzubieten, soll dadurch gewährleistet werden, dass innerhalb der einzelnen Branchen die Zahl und Art der einzelnen Anbieter - auch im Hinblick auf das Verbraucherverhalten - von Jahr zu Jahr angepasst wird.



- (5) Sofern es der Einzelfall erfordert, kann der Landrat die Veranstaltung aus wichtigem Grund ganz oder teilweise absagen. Der Kreistag ist rechtzeitig hiervon zu unterrichten.
- (6) Der Verein lippischer Schausteller e. V. von 1954 kann an der Planung, Konzeption und Ausgestaltung der jeweiligen Veranstaltung beratend beteiligt werden.

§ 2 Marktleitung

Für die Planung, Organisation und Durchführung des Wilbaser Marktes ist die Marktleitung, bestehend aus mindestens drei Personen, zuständig. Hierbei kann sich der Kreis Lippe, insbesondere hinsichtlich der Bestimmung einer Person zum/r Marktmeister/in, externen Dritten bedienen.

§ 3 Bewerbung zu der Veranstaltung

- (1) Die Bewerbung um einen Standplatz auf dem Wilbaser Markt ist auf dem entsprechenden Bewerbungsformular bis zum 30. November des jeweiligen Vorjahres beim Kreises Lippe einzureichen.
Das Bewerbungsformular steht auf der Internetseite des Kreises Lippe (www.kreis-lippe.de / Suchbegriff: „Wilbaser Markt“) zur Verfügung. Bei Bedarf kann es auch bei der Marktleitung (Kreis Lippe - Der Landrat, Wilbaser Markt, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, alternativ: wilbasen@kreis-lippe.de), angefordert werden. Das Bewerbungsformular ist vollständig ausgefüllt und mit allen erforderlichen Anlagen einzureichen.
- (2) Verspätet eingegangene Bewerbungen können nur in Einzelfällen berücksichtigt (§ 4).
- (3) Bewerbungen, die nicht auf dem in Absatz 1 genannten Bewerbungsformular eingehen, werden nicht berücksichtigt. Die Bewerber/innen werden in diesem Fall darauf hingewiesen und auf das Bewerbungsformular verwiesen.
- (4) Bewerbungen für Geschäfte bis zum 31.05. des jeweiligen Veranstaltungsjahres nicht fertiggestellt sind, können nicht berücksichtigt werden.



§ 4 Zulassung, Vergabeverfahren

- (1) Die Teilnahme am Wilbaser Markt ist von der vorherigen Zulassung durch den Kreis Lippe abhängig. Die Zulassung erfolgt durch widerruflichen schriftlichen Bescheid (Platzzusage). In Ausnahmefällen kann die Zulassung mündlich erfolgen (z. B. im Rahmen der Restplatzvergabe).
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Kreis Lippe im Rahmen der verfügbaren Standplätze und unter Berücksichtigung der in dieser Satzung genannten Vergabekriterien. Unter Berücksichtigung des § 70 der Gewerbeordnung findet in den Branchen, in denen ein Überangebot an Bewerbern besteht, ein Auswahlverfahren statt. Die Vergabekriterien regelt die Anlage 3.
- (3) Der Kreis Lippe ist berechtigt, das beworbene Warenangebot eines/r Bewerbers/in auf einzelne Produkte zu beschränken.
- (4) Verspätet eingehende Bewerbungen können nur dann berücksichtigt werden wenn aus den fristgerecht eingegangenen Bewerbungen nicht alle Standplätze vergeben werden können.
- (5) Bewerbungen, welchen nicht schriftlich zugesagt wurde, können im Rahmen der Ersatzplatz-/ Restplatzvergabe berücksichtigt werden.

§ 5 Versagung der Zulassung

Eine Zulassung kann nicht erteilt werden bei

1. Bewerbungen, bei denen nach Ablauf der Meldefrist Veränderungen eingetreten sind (z. B. Eigentumsverhältnisse, Änderungen im Warensortiment, Umbauten).
2. Bewerbungen mit falschen Angaben,
3. unvollständige Bewerbungen, die bis zum Ablauf einer von der Marktleitung bestimmten Frist nicht vervollständigt werden,
4. Bewerber/innen, die in den Vorjahren das Standgeld nicht bezahlt haben,
5. Bewerber/innen, die bei vergangenen Veranstaltungen gegen Nebenbestimmungen des Zusagebescheides oder gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen des Veranstalters verstoßen haben,
6. Betreiber/innen von Geschäften, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für die Veranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen oder gegen Vorschriften verstoßen haben oder den Anordnungen



- zuwiderhandeln (z.B. Gewerbeuntersagung, Entzug der Reisegewerbekarte, etc.)
7. Bewerber/innen, die nicht in der Lage sind, ihr Personal zur Einhaltung der Anordnungen des Veranstalters anzuhalten,
 8. Bewerber/innen, die grob fahrlässig oder vorsätzlich Beschädigungen an Festplatzeinrichtungen oder Verletzungen an Personen und Tieren verursacht haben,
 9. Geschäfte mit verfassungsfeindlichen, strafrechtlich relevanten, sexistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen, antisemitischen, gewaltverherrlichenden oder extremistischen Darstellungen, Bemalungen oder Namensgebungen.

§ 6 Widerruf der Zulassung

Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn

1. die Bestätigung über die Anerkennung der Marktsatzung und der Nebenbestimmungen des Zusagebescheides nicht innerhalb der im Bescheid genannten Frist unterschrieben zurückgesandt wird,
2. der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird,
3. der/die Inhaber/in einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben,
4. die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht rechtzeitig gezahlt worden sind oder
5. eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht erfüllt worden ist
6. das Geschäft, den Sicherheitsanforderungen nach der LBauO während des Marktes bzw. beim Auf- und Abbau nicht genügt.

Die Regelungen des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 7 Zuweisung von Standplätzen

Die Standplätze werden von der Marktleitung zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Das Anbieten und der Verkauf von Waren sowie das Darbieten von Lustbarkeiten aller Art darf nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.



§ 8 Auf- und Abbau der Geschäfte

- (1) Erst nach Zuweisung eines bestimmten Standplatzes durch die Marktleitung darf mit Aufbauarbeiten angefangen werden. Die Arbeiten sollen bis zur Bauabnahme beendet sein.
- (2) Die Geschäfte dürfen mit allen Betriebsgegenständen frühestens ab Montag vor dem Markt auf dem Marktgelände abgestellt werden. Ausnahmen müssen vorab mit der Marktleitung abgestimmt werden.
- (3) Mit dem Abbau der Geschäfte darf nicht vor Beendigung des Marktes begonnen werden.
- (4) Die Geschäfte müssen mit allen Betriebsgegenständen spätestens drei Tage nach Beendigung des Marktes vom Marktgelände entfernt worden sein. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Fahrzeuge, die nicht unmittelbar dem Geschäftsbetrieb dienen, dürfen während des Marktes nur mit besonderer Genehmigung des Marktmeisters auf einem von ihm bezeichneten Platz abgestellt werden.

§ 9 Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen

- (1) Alle Betriebseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht mehr als unvermeidbar beschädigt wird.
- (2) Betriebsinhaber/innen fliegender Bauten müssen im Besitz der vorgeschriebenen Bauscheine und gültigen Prüfbücher sein. Fahrgeschäfte aller Art müssen vor Beginn des Marktes durch die Bauaufsichtsbehörde abgenommen werden. Der Betriebsinhaber oder sein Vertreter muss bei der Bauabnahme zugegen sein.
- (3) Die Betriebsinhaber/innen sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu betreiben, die den jeweils geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen. Anlagen, die nicht den VDE-Bestimmungen entsprechen, werden von dem Marktelektriker nicht an das öffentliche Netz angeschlossen.
- (4) Das Anbringen von Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur insoweit gestattet, als die Reklame mit dem jeweiligen Geschäftsbetrieb in Verbindung steht und dem Charakter der Veranstaltung



entspricht. Reklame für andere Marktveranstaltungen ist ausdrücklich gestattet.

- (5) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (6) Bei Anbruch der Dämmerung müssen alle am Geschäft angebrachten Beleuchtungseinrichtungen eingeschaltet werden; diese dürfen erst nach dem in der Zulassung angegebenen Marktschluss wieder abgeschaltet werden.

§ 10 Verhalten auf dem Markt

Das Verhalten auf dem Markt wird in einer Marktordnung geregelt. Diese wird von der Marktleitung aktuell gehalten und auf der Internetseite des Kreises Lippe (www.kreis-lippe.de / Suchbegriff: „Wilbaser Markt“) veröffentlicht sowie am Marktbüro ausgehängt. Die Regelungen orientieren sich an der Muster-Marktordnung laut Anlage 4.

§ 11 Reinhaltung des Marktgeländes

- (1) Das Marktgelände darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Zulassungsinhaber/innen sind verpflichtet,
 - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während des gesamten Veranstaltungszeitraums von Unrat freizuhalten,
 - b) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und sonstige Abfälle von ihren Standplätzen und den angrenzenden Gangflächen zu sammeln und in der in ihrem Zulassungsbescheid geregelten Weise der Abfallbeseitigung zuzuführen.

§ 12 Anschluss an die Wasser- und Abwasserentsorgung

Es sind die Bestimmungen des jeweils aktuellen Merkblattes „Hygieneregeln für die Wasserversorgung auf Volksfesten und anderen Freiluftveranstaltungen“, herausgegeben vom Gesundheitsamt des Kreises Lippe einzuhalten. Das Merkblatt ist



auf der Internetseite des Kreises Lippe veröffentlicht (Suchbegriff: Trinkwasser Volksfest).

§ 13 Haftung

- (1) Der Kreis Lippe haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten.
- (2) Der Kreis Lippe haftet nicht für die Sicherheit des Betriebs der Geschäfte oder den Zustand und die Beschaffenheit der angebotenen Waren.
- (3) Die Beschicker/innen haften für Schäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb ihres Geschäftes entstehen. Ihnen obliegt der Abschluss aller erforderlichen Versicherungen. Sie haben auch für das Verschulden ihres Personals oder ihrer Beauftragten einzustehen und den Kreis Lippe von allen gegen ihn gerichteten Ansprüchen Dritter, soweit sie mit der Errichtung oder dem Betrieb der Geschäfte im Zusammenhang stehen, freizustellen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die von der Stadt Blomberg festgesetzten und in der Marktzulassung genannten Öffnungszeiten nicht einhält,
 2. ohne gültige Zulassung des Kreises Lippe ein Geschäft aufbaut,
 3. den Anordnungen der Marktleitung nach § 7 nicht nachkommt,
 4. gegen die Bestimmungen über Auf- und Abbau der Geschäfte nach § 8 verstößt,
 5. die Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen nach § 9 nicht beachtet,
 6. den Bestimmungen der Marktordnung zuwiderhandelt,
 7. gegen die Abfallbeseitigungsvorschriften des § 11 verstößt;
 8. gegen die Vorschrift bezüglich der Wasser- oder Abwasserentsorgung des § 12 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.



- (3) Soweit für Tatbestände des Abs. 1 Strafen oder Geldbußen nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften vorgesehen sind, wird das Vergehen nach diesen Bestimmungen geahndet.

§ 15 Gebühren

- (1) Für die Überlassung von Standplätzen auf dem Wilbaser Markt werden Gebühren erhoben. Hinzu kommen die anteiligen Werbungskosten, eine Pauschale für die Bewachung der Veranstaltung durch ein Bewachungsunternehmen sowie die Gebühr für angemeldete Fahrzeuge, die dem Aufenthalt von Menschen dienen. Die verbrauchten Stromkosten und der Anschluss an das Stromnetz werden von der Elektrofirma direkt mit den Beschickern abgerechnet.
- (2) Die Gebühr wird in einem Gebührenbescheid (i. d. R. im Rahmen des Platzzusagebescheids) festgesetzt.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Rücksendung der Bescheidbestätigung, spätestens jedoch mit der Zuweisung oder Inanspruchnahme des Standplatzes.

§ 16 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist die natürliche oder juristische Person, der die Platzzusage erteilt wurde.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 17 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr ist spätestens bis zum 31.07. des Veranstaltungsjahres an die Kreiskasse zu zahlen. Wird im Gebührenbescheid ein späterer Termin festgesetzt, gilt dieser.
- (2) Gebühren, die bis zu der genannten Frist nicht gezahlt wurden, werden während der Veranstaltung durch die Marktleitung vor Ort eingezogen. Über den gezahlten Betrag wird eine Quittung ausgestellt. Für Gebühren, die vor Ort eingezogen werden müssen, ist zusätzlich eine einmalige Aufwandspauschale von 30,00 € zu zahlen.



- (4) Bei Rückgabe des Standplatzes vor Ablauf der im Zulassungs- und Gebührenbescheid festgelegten Rückgabefrist kann auf Antrag $\frac{1}{4}$ der bereits gezahlten Standgebühr erstattet werden.
- (5) Eine Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Standplatzes nach Ablauf der im Zulassungs- und Gebührenbescheid festgelegten Rückgabefrist hat keine Auswirkungen auf die Gebührenschuld. Dasselbe gilt auch für einen Widerruf nach § 6 dieser Satzung.
- (6) Kann die fällige Gebühr vor Ort nicht beigetrieben werden, ist die Marktleitung berechtigt, den Stand zu schließen. Darüber hinaus werden die rückständigen Gebühren im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung (Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) beigetrieben.

§ 18 Bemessung der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden nach den Tarifstellen laut Anlage 2 festgesetzt.
- (2) Für die nicht besonders genannten Geschäfte ist die Gebühr nach der Tarifstelle zu berechnen, denen sie ihrer Art nach am meisten gleichen.
- (3) Die Gebühr wird pro Quadratmeter Standfläche berechnet. Angefangene Quadratmeter werden kaufmännisch auf volle Quadratmeter auf- bzw. abgerundet. Die Standfläche umfasst die durch Klappen, blinde Fronten und Anlegeböden oder durch sonstige Gegenstände in Anspruch genommenen Flächen.
- (4) Aus Gründen der Billigkeit kann in besonders gearteten Fällen, insbesondere zur Vermeidung unbilliger Härten, auf Antrag die Gebührenschuld ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 19 Umsatzsteuer

- (1) Wird vom/von der Beschicker/in eine aktuelle Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes, alternativ eine Bescheinigung des Steuerberaters, vorgelegt, aus der hervorgeht, dass das Gewerbe mit Umsatzsteuer geführt wird, wird die Gebühr um die jeweils gültige Umsatzsteuer erhöht.



- (2) Liegt keine Bescheinigung vor, wird auf die Gebühr keine Umsatzsteuer berechnet.

§ 20 Inkrafttreten

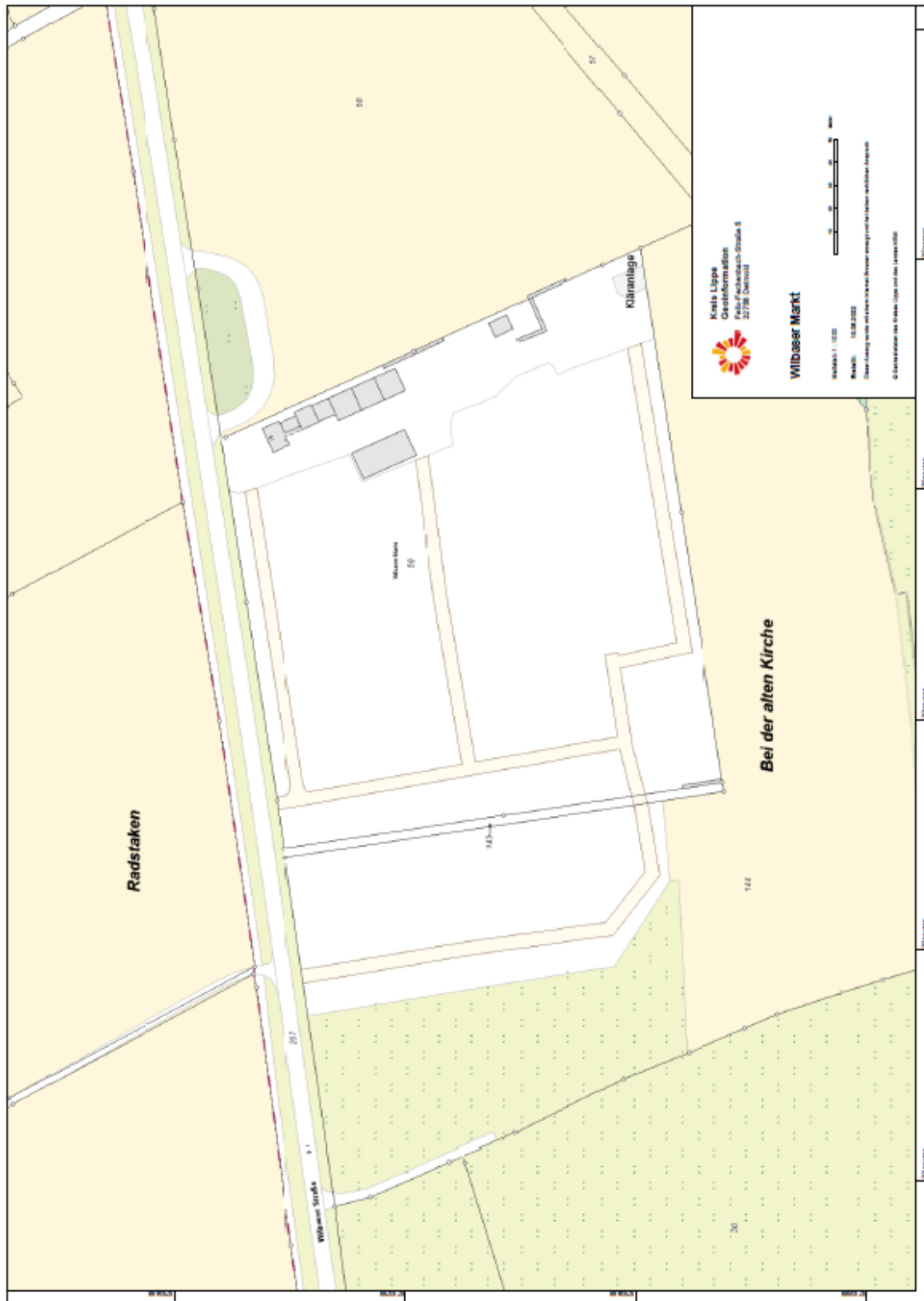
Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Lippe über die Abhaltung des Wilbaser Marktes vom 16. Dezember 1991, zuletzt geändert am 16.11.2009, und die Gebührensatzung des Kreises Lippe für den Wilbaser Markt vom 15.12.1997, zuletzt geändert am 18.05.2016, außer Kraft.

Anlagen:

- Anlage 1 - Lageplan
- Anlage 2 - Gebührentarife
- Anlage 3 - Vergabekriterien
- Anlage 4 - Muster-Marktordnung



Anlage 1 - Lageplan



Anlage 2 - Gebührentarife

Bezeichnung	Tarif /qm
Fahrgeschäfte	4,00 €
Kinder/Familien-Fahrgeschäfte	3,00 €
Ponyreiten	3,00 €
Belustigungsgeschäfte	7,50 €
Kraft-Spiel-Unterhaltungsautomat	pauschal 130,00 €
Geschicklichkeits- und Ausspielungsgeschäfte	10,90 €
Süßwaren	14,00 €
Crêpes, Reibekuchen, Churros u. Ä.	18,20 €
Fischimbiss	14,90 €
Imbiss ohne Alkoholausschank	21,50 €
Imbiss mit Alkoholausschank	29,00 €
Ausschankstand/ -wagen	28,00 €
Wein-/Biergarten	14,50 €
Zelte	4,55 €
umherziehender Händler (zB Luftballon)	pauschal 130,00 €
Verkaufsstände	6,85 €
gewerbliche Ausstellungen	2,00 €
Bewachung	25,00 €
Wohnwagen/ -mobil/Mannschaftswagen	40,00 €
Werbungskosten 15% von Standgebühr (netto)	15%



Anlage 3 - Vergabekriterien

I. Allgemeine Vergabekriterien:

1. Der Wilbaser Markt lebt von der Tradition und seinen Stammbeschickern. Dennoch ist ein jährlicher Neubeschickeranteil von 10 % anzustreben.
2. Zur Wahrung eines ausgewogenen Verhältnisses zum Gesamtangebot auf dem Veranstaltungsgelände und Sicherstellung der Attraktivität und Qualität der Veranstaltung legt die Marktleitung fest, wie viele Geschäfte aus jeder Kategorie zugelassen werden können.

Es soll eine ausgewogene Besetzung aus den nachfolgenden Kategorien erfolgen:

- a. Fahrgeschäfte (Kinder-, Rund-, Hoch-Fahrgeschäfte, Autoscooter, Wasserbahnen, Achterbahnen, sonstige Fahrgeschäfte)
 - b. Belustigungs-, Schau- und Laufgeschäfte
 - c. Verlosungen, Spiele (Ballwerfen, Pfeilwerfen, Fadenziehen, etc.) und Schießgeschäfte
 - d. Imbiss- und Ausschankgeschäfte
 - e. Verkaufsgeschäfte
3. Bei der Bewerberauswahl werden die Kriterien der Attraktivität des Geschäft, Zuverlässigkeit des Bewerbers zu Grunde gelegt.

II. Vergabekriterien bei Überangebot:

Die Anwendung der nachfolgenden Vorschriften erfolgt zwischen Bewerbern mit Betrieben gleicher Art, vergleichbaren Umfangs und vergleichbarer Attraktivität.

1. Gehen mehr Anmeldungen ein, als Standplätze zur Verfügung stehen, werden Betriebe bevorzugt,
 - a. von denen angenommen werden kann, dass sie wegen ihrer Neuheit oder Attraktivität eine besondere Anziehungskraft ausüben
 - b. die wegen ihrer optischen Gestaltung (insbesondere Fassadengestaltung, Beleuchtung), ihres Pflegezustandes, des Platzangebotes, der Präsentation oder ihres Warenangebotes attraktiver als gleichartige Betriebe anderer Bewerber sind,



- c. die im Hinblick auf ihre persönliche Zuverlässigkeit einschließlich ihrer Betriebsführung als bewährt anzusehen und die der Marktleitung bekannt sind.
2. In Konkurrenzsituationen, d. h. bei Bewerbern mit gleicher Attraktivität innerhalb einer Kategorie, erfolgt die Entscheidung in der Reihenfolge der nachfolgenden Zusatzkriterien:
 - a. Vorrang des regional näheren Bewerbers aus Gründen der Nachhaltigkeit
 - b. Vorrang von familienfreundlichen Betrieb
 - c. Vorrang von umweltfreundlichen Betrieben (Emission, Energieverbrauch, Abfallvermeidung)
3. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden, insbesondere dann, wenn das Geschäft wegen seiner besonderen Attraktivität erheblich zum Gelingen der Veranstaltung beitragen würde oder wenn in Folge von Absagen kurzfristig Lücken auf dem Veranstaltungsgelände gefüllt werden müssen.

III. Restplatz-/Ersatzplatzvergabe

1. Ergeben sich während der Planungs- und/oder Aufbauphase Veränderungen (technisch bedingte Umstellungen, Ausfall von Geschäften etc.), können diese Plätze von der Marktleitung im Rahmen der Restplatzvergabe vergeben werden, sofern diese Geschäfte nach Art und Größe passen.
2. Es gelten die allgemeinen Vergabekriterien (Eignung, Zuverlässigkeit, Attraktivität). In Konkurrenzsituationen zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Restplatzvergabe erhalten fristgerecht eingegangene Bewerbungen Vorrang.



Anlage 4 - Muster Marktordnung

- (1) Alle Teilnehmer an dem Markt haben mit dem Betreten des Marktgeländes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktleitung zu beachten.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit, der Gewerbeordnung, des Lebensmittel-, Eich-, Hygiene-, Bau- und Preisrechtes, des Infektionsschutzgesetzes, des Tierschutzes und der Unfallverhütung sind zu beachten.
- (3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktgelände und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Es ist unzulässig, Waren im Umhergehen anzubieten; Ausnahmen können von der Marktleitung zugelassen werden.
- (5) Es ist unzulässig, während der Marktzeit das Marktgelände mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge aller Art mitzuführen, ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle.
- (6) Auf dem Marktgelände sind Lautsprecher- und Verstärkeranlagen so zu betreiben, dass die Besucher nicht belästigt werden oder der Wettbewerb beeinträchtigt wird. Die Dezibel-Begrenzungen im jeweiligen Zulassungsbescheid sind zu beachten.
- (7) Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist das Führen von Tieren auf dem Veranstaltungsgelände - auch angeleint - verboten. Ausgenommen sind Blindenführ-, Assistenz- und Einsatz- bzw. Rettungshunde.
- (8) Dem Beauftragten der zuständigen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Geschäften zu gestatten. Alle auf dem Wilbaser Markt tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (9) Alle Teilnehmer des Marktes haben sich an die Marktordnung zu halten, die auf dem Veranstaltungsgelände am Marktbüro ausgehangen wird. Diese ist zusätzlich auf der Internetseite des Kreises Lippe einsehbar.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Lippe über die Abhaltung des Wilbaser Marktes (Marktsatzung) wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 5 Absatz 6 KrO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 11.04.2023

Kreis Lippe - Der Landrat
In Vertretung

gez. Rainer Grabbe
Allg. Vertreter Landrat

